

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen
der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen

**Regel-Leistungsvereinbarung für die stationäre Hilfe gemäß
§§ 67 bis 69 SGB XII**

**Leistungstyp 4.1: Stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB
XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII**

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Anzahl der Einzel-, Doppelzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Die Betriebsstätte umfasst sowohl die betriebsnotwendigen Anlagen der existenzsichernden Leistungen als auch der Fachleistungen Sozialhilfe.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person aufzunehmen, zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

Es handelt sich um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert und eine ambulante Leistung nicht geeignet ist.

Der stationäre Charakter der Einrichtung besteht auch, wenn der leistungsberechtigten Person tagesstrukturierende Angebote/Maßnahmen zur Beschäftigung oder Arbeit eröffnet werden und sie daran teilnehmen.

2.2 Aufnahmekriterien

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs. 4 SGB XII und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art, und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung der stationären Hilfe

Ziel der stationären Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Integration) und sie/ihn damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen.

3.2 Art der Leistung

Die stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII in Verbindung mit § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 3 Nds. AG SGB IX/XII für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Leistungen und Angebote, die dazu dienen, die Aufgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 bis 69 SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören Maßnahmen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dazu.

3.3.1 direkte Leistungen

3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit der leistungsberechtigten Person zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen geleistet werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

Die Versorgungszeiten werden der leistungsberechtigten Person in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Beratungs- und Unterstützungszeiten werden mit der leistungsberechtigten Person vereinbart.

3.3.1.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.
- Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 35 SGB XII.
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- (1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen

Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

- dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
- es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
- eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
- der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
- den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 SGB XII gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

- die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
- eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
- den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

3.3.1.5 weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Eigengeldverwaltung.

3.3.2 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung),
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,

- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 3.3.1.3.

3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen und notwendige Wartung technischer Anlagen,
- bedarfsgerechte Vollverpflegung,
- Wirtschaftsdienste.

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht. Der Umfang der individuellen Beratung und persönlichen Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist so zu planen, dass sie einer Annahme eines Leistungsangebotes eines SGB II-Leistungsträgers grundsätzlich nicht entgegensteht.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplanverfahren

Von Seiten des Leistungserbringers wird ein anspruchsbegründender Bericht vorgelegt. Dieser beinhaltet die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten.

Die Leistung des Leistungserbringers ist Teil eines individuellen Gesamtplanes. Der Gesamtplan wird von der aufnehmenden Einrichtung mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Dieser umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Erforderlichkeit der stationären Hilfe,
- d) die Definition der Hilfeziele,
- e) die Festlegung der Schritte zur Erreichung des Hilfezieles und deren zeitliche Abfolge,
- f) Teilpläne insbesondere für Hilfen:
 - zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
 - zur Erlangung einer Wohnung,
 - zur Herstellung sozialer Kontakte,
 - zur Schuldenregulierung,
 - zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Der Gesamtplan wird grundsätzlich vor der Aufnahme mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Ist der erforderliche Hilfebedarf nur durch eine sofortige stationäre Aufnahme zu decken und liegt ein abgestimmter Gesamtplan nicht vor, ist die Leistung akuter stationärer Hilfe dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen, mitzuteilen. Die Gründe für die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen (Aufnahmebogen und anspruchsbegründender Bericht). Nach dessen Zustimmung ist der Gesamtplan zu erstellen. Die Leistung solch akuter stationärer Hilfe ist auf den Zeitraum von 3 Monaten beschränkt. Während dieser Zeit ist - wenn längerfristig stationäre Hilfe erforderlich ist - der Gesamtplan zu erstellen.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamtplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamtplan vorliegt, der weniger als 6 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamtplanes abgeleiteten Hilfezielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind

- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Verlängerung der Hilfe

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamtplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

5.2.4 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.5 Hilfedokumentation

Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.

Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der herangezogenen kommunalen Körperschaft und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)

1. *des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,*
2. *über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.*

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage